

Mitteilung des Senats

Was unternimmt Senat Bovenschulte gegen die ausufernde illegale Prostitution im Land Bremen?

Kleine Anfrage
der Fraktion der CDU vom 29. Oktober 2024
und Mitteilung des Senats vom 10. Dezember 2024

Vorbemerkung des Fragenstellers:

In den letzten Jahren zeichnet sich in Bremen eine deutliche Zunahme illegaler Prostitution ab, insbesondere unter Frauen aus China und anderen südostasiatischen Ländern. Diese Entwicklung ist nicht nur ein Symptom organisierter Kriminalität, sondern auch eine Herausforderung für die Sicherheitsbehörden. Berichten zufolge werden Frauen durch Schleusernetzwerke nach Bremen gebracht, um hier ohne legale Anmeldung oder Arbeitserlaubnis als Prostituierte zu arbeiten. Diese kriminellen Strukturen agieren im Verborgenen und nutzen häufig Online-Plattformen wie markt.de oder ladies.de, um sexuelle Dienstleistungen anzubieten. Die inserierenden Frauen arbeiten oftmals in Wohnungen, die kurzfristig über Plattformen wie Airbnb angemietet werden, ohne dass die Vermieter über die tatsächliche Nutzung informiert sind.

Die Polizei Bremen bestätigt den Anstieg der illegalen Prostitution und verweist auf die Zunahme der Werbeaktivitäten auf einschlägigen Webseiten. Bis zu einem Viertel der Online-Anzeigen stammen mittlerweile von Frauen aus asiatischen Ländern. Da die betroffenen Frauen in der Regel über keine legalen Papiere verfügen und meist nicht einmal die deutsche oder englische Sprache beherrschen, geht die Polizei davon aus, dass hinter diesen Aktivitäten organisierte Schleuserbanden stehen, die die Prostitution kontrollieren. Obwohl die Polizei verstärkte Maßnahmen zur Bekämpfung dieser illegalen Strukturen ergriffen hat und eng mit anderen Strafverfolgungsbehörden zusammenarbeitet, bleibt die Zahl erfolgreicher Strafverfahren gering.

Neben den strafrechtlichen Aspekten stellt die illegale Prostitution auch für legale Betreiber von Prostitutionsstätten ein erhebliches Problem dar. Diese sind an strenge gesetzliche Auflagen gebunden, die von der Ausstattung ihrer Betriebe bis hin zur regelmäßigen Kontrolle der Anmeldebescheinigungen der Sexarbeiterinnen reichen. Betreiber beklagen, dass die zunehmende illegale Konkurrenz durch Schleusernetzwerke den legalen Markt bedroht, da die Einhaltung der Auflagen zusätzliche Kosten verursacht, während die illegalen Anbieter ohne solche Regulierungen agieren können. Darüber hinaus bleibt die Zahl der illegal tätigen Prostituierten weitgehend unklar. Weder die Behörden noch Hilfsorganisationen wie Nitribitt e.V. oder die Innere Mission können genaue Angaben über das Ausmaß der Problematik machen, da sich die Betroffenen selten an Beratungsstellen wenden. Vertreterinnen der Gesundheitsbehörde verweisen auf die verborgene Natur der illegalen Prostitution, die es schwierig macht, die betroffenen Frauen mit Hilfsangeboten zu erreichen. Präventive Maßnahmen, wie Beratungsangebote oder Aufklärung, greifen daher kaum, was die Gefahr für die betroffenen

Frauen erhöht und sie weiterhin in einem Umfeld von Zwangsprostitution und Menschenhandel gefangen hält.

Trotz der bestehenden Herausforderungen fordern sowohl die Polizei als auch die Wirtschaftsbehörde, verstärkt gegen die kriminellen Netzwerke und die illegalen Aktivitäten vorzugehen. Es stellt sich die Frage, wie effektiv die bestehenden Maßnahmen sind und welche zusätzlichen Schritte notwendig wären, um die Situation nachhaltig zu verbessern. Auch die Frage nach einer besseren Kontrolle der kurzfristigen Vermietung von Wohnraum, der für illegale Prostitution genutzt wird, drängt sich auf. Angesichts dieser Entwicklung, die sowohl die öffentliche Sicherheit als auch das soziale Gefüge in der Stadt belastet, stellt sich die dringende Frage, wie der Senat dieser Problematik weiter begegnen will und welche Maßnahmen konkret geplant sind, um illegale Prostitution, Zwangsprostitution und Menschenhandel in Bremen effektiv zu bekämpfen.

Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Der Begriff „Illegale Prostitution“ unterliegt keiner gesetzlichen Legaldefinition. Illegale Prostitution bezeichnet nach Auffassung des Senats die Ausübung der Prostitution ohne Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen, wie sie im Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) festgelegt sind, sowie des Verstoßes ordnungsrechtlicher und strafrechtlicher Normierungen. Bei der Beantwortung der Anfrage werden daher insbesondere folgende Rechtsnormen betrachtet:

1. Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG):
 - § 3 ProstSchG – Anmeldepflicht für Prostituierte
 - § 12 ProstSchG – Erlaubnispflicht für Prostitutionsgewerbe
2. Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG):
 - § 120 OWiG – Verbotene Ausübung der Prostitution
3. Strafgesetzbuch (StGB):
 - § 184f StGB – Ausübung der verbotenen Prostitution

Zur Beantwortung der Fragen eins bis fünf wurden Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) im Zeitraum vom 01.01.2019 bis 31.12.2023 zu folgenden Straftatschlüsseln verwendet:

- 140010 Ausübung der verbotenen Prostitution gemäß § 184f StGB
- 239200 Zwangsprostitution § 232a StGB

Bei der PKS handelt es sich um eine Ausgangsstatistik, sodass eine Fallzählung erst nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen erfolgt. Bei der Interpretation ist daher zu berücksichtigen, dass Tatzeit und Zählung des Falls in der PKS in unterschiedlichen Jahren liegen können, da Fälle nicht immer in dem Jahr angezeigt werden, in dem sie sich ereignet haben und mitunter auch nicht immer im selben Jahr polizeilich abschließend bearbeitet werden.

1. Wie viele Fälle der illegalen Prostitution sind der Polizei im Land Bremen in den letzten fünf Jahren (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren und den beiden Stadtgemeinden) bekannt geworden?

In den letzten 5 Jahren wurden von der Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation 40 Prostitutionsstätten ohne Erlaubnis nach dem ProstSchG in der Stadtgemeinde Bremen festgestellt. 44 Ordnungswidrigkeitenverfahren wurden eingeleitet, teilweise wiederholt gegen einzelne Betreiber:innen. 5 Verfahren laufen derzeit noch, 39 Verfahren sind abgeschlossen. In 19 Fällen ist ein inzwischen rechtskräftiger Bußgeldbescheid ergangen, 20 Verfahren wurden durch das Amtsgericht eingestellt. Zudem wurden 22 Prostituierte ohne Anmeldebescheini-

gung angetroffen, woraufhin 5 Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet worden sind. In vielen Fällen bestanden Hindernisse (fehlende Aufenthaltspapiere, Wohnsitze etc.), die der Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren entgegenstanden. Bezüglich 2 Verfahren liegt ein rechtskräftiger Bußgeldbescheid vor, drei Verfahren sind vom Amtsgericht eingestellt worden.

In der Stadtgemeinde Bremerhaven erfolgt dazu keine statistische Erfassung.

In der Bußgeldstelle des Ordnungsamtes der Stadtgemeinde Bremen wurden vom 01.11.2019 bis zum 31.10.2024 3 Verfahren nach § 120 OWiG geführt. Alle drei Verfahren im Jahr 2023. In Bremerhaven sind im Jahr 2023 fünf und im Jahr 2024 bisher drei Verfahren nach § 120 OWiG geführt worden. Die übrigen Jahre sind systemisch nicht mehr nachvollziehbar.

Die Zahl der in der PKS registrierten Fälle der Ausübung der verbotenen Prostitution gemäß § 184f StGB (140010) von 2019 bis 2023 in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven kann den Tabellen 1 und 2 entnommen werden.

Tabelle 1: Straftaten in der Stadtgemeinde Bremen – ausgewählte Delikte

Tatbestand (PKS-Schlüssel)	2019	2020	2021	2022	2023
Ausübung der verbotenen Prostitution gemäß § 184f StGB (140010)	0	1	0	3	1

Tabelle 2: Straftaten in der Stadtgemeinde Bremerhaven – ausgewählte Delikte

Tatbestand (PKS-Schlüssel)	2019	2020	2021	2022	2023
Ausübung der verbotenen Prostitution gemäß § 184f StGB (140010)	0	0	0	0	0

2. Wie viele Verdachtsfälle von Zwangsprostitution sind im Land Bremen in den letzten fünf Jahren erfasst worden und durch wen?

Die Zahl der in der PKS registrierten Fälle von Zwangsprostitution § 232a StGB (239200) von 2019 bis 2023 in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven kann den Tabellen 3 und 4 entnommen werden:

Tabelle 3: Straftaten in der Stadtgemeinde Bremen – ausgewählte Delikte

Tatbestand (PKS-Schlüssel)	2019	2020	2021	2022	2023
Zwangsprostitution § 232a StGB (239200)	8	3	1	5	5

Tabelle 4: Straftaten in der Stadtgemeinde Bremerhaven – ausgewählte Delikte

Tatbestand (PKS-Schlüssel)	2019	2020	2021	2022	2023
Zwangsprostitution § 232a StGB (239200)	0	1	0	0	1

3. Wie viele Ermittlungsverfahren wurden im Zusammenhang mit illegaler Prostitution in den letzten fünf Jahren eingeleitet?

In allen fünf Fällen der in den Tabellen 1 und 2 aufgeführten Ausübung der verbotenen Prostitution gemäß § 184f StGB (140010) wurde ein Ermittlungsverfahren eingeleitet.

4. In wie vielen dieser Fälle kam es zu Verurteilungen und wie hoch waren die verhängten Strafen jeweils?

Für den fragegegenständlichen Zeitraum der letzten fünf Jahre wurde seitens der bremischen Strafgerichte keine Verurteilung in Verfahren mit einem Tatvorwurf aus §§ 184f, 184g (Jugendgefährdende Prostitution) StGB festgestellt.

5. Inwieweit gibt es Erkenntnisse zur Herkunft der Personen, die in der illegalen Prostitution in Bremen tätig sind? Wenn ja, aus welchen Ländern stammen diese überwiegend?

Diese Angaben im Zusammenhang mit den o.g. Verfahren nach dem ProstSchG werden von der Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation nicht statistisch erfasst.

Über die Staatsangehörigkeit der Betroffenen werden keine Daten beim Ordnungsamt der Stadtgemeinde Bremen erhoben und verarbeitet, da diese Angabe für die Bußgeldsachbearbeitung unerheblich ist. Bei den acht Verfahren nach § 120 OWiG der Stadtgemeinde Bremerhaven besaßen fünf Personen die ungarische und drei die deutsche Staatsangehörigkeit.

Die Beschuldigten der bei der Staatsanwaltschaft Bremen wegen des Tatvorwurfs des § 184f StGB im o.g. Zeitraum geführten Verfahren sind deutsche Staatsangehörige.

Durch (anonyme) Hinweise und Auswertung der einschlägigen Internetportale sowie nachfolgender Kontrollen von Prostitutionsstätten können polizeiliche Erkenntnisse zur Herkunft der Personen erlangt werden. In Bremerhaven stammten die Personen überwiegend aus Asien (Thailand und China) sowie aus Afrika, hier vor allem aus Nigeria, sowie in Einzelfällen auch aus Südamerika (Ecuador). In Bremen waren zuletzt insbesondere Personen aus Vietnam und China feststellbar, die offenkundig in der illegalen Prostitution tätig waren.

6. Inwiefern gibt es nach Kenntnis des Senats Verbindungen zu organisierten kriminellen Strukturen oder Menschenhändlernetzwerken im Bereich der illegalen Prostitution im Land Bremen?

Im Bremer Stadtgebiet werden seit mehreren Monaten auf einschlägigen Internetportalen wiederkehrend circa 30 bis 40 asiatische Prostituierte beworben. Ein Großteil davon arbeitet legal bzw. angemeldet in den verschiedenen thailändisch geführten Massagesalons. Ein kleinerer Teil setzt sich nach polizeilicher Feststellung aus illegalen Prostituierten aus Vietnam und China zusammen. Aus den Erfahrungen gemeinsamer Kontrollen mit der Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation nach dem ProstSchG ist bekannt, dass diese Personen aus Vietnam und China weder über Deutsch- noch Englischkenntnisse verfügen. Zudem verfügten die kontrollierten Frauen jeweils weder über gültige Ausweispapiere, Aufenthaltstitel, noch über Arbeitserlaubnisse für das Bundesgebiet. Eine Selbstorganisation zum Anbieten von Sexdienstleistungen ist daher unwahrscheinlich. Es ist daher davon auszugehen, dass die illegalen Prostituierten aus den genannten Ländern eine Verbindung zu organisierten Netzwerken haben werden.

Aus den bei der Staatsanwaltschaft Bremen geführten Verfahren wegen des Tatvorwurfs des § 184f StGB haben sich bislang keine Verbindungen zu organisierten kriminellen Strukturen oder Menschenhändlernetzwerken ergeben.

7. Wie hoch schätzt der Senat das Dunkelfeld im Bereich der illegalen Prostitution im Land Bremen ein und wie versucht er dieses zu erhellen?

Dem Senat liegen keine Erkenntnisse zum Umfang des Dunkelfeldes vor. Durch die zunehmende Verbreitung öffentlich zugänglicher Rotlicht-Internetportale und die steigende Nutzung anonym buchbarer Räumlichkeiten, ist davon auszugehen, dass sich das Dunkelfeld der illegalen Prostitution tendenziell erhöhen wird.

8. Welche Maßnahmen ergreift der Senat im Land Bremen, um illegale Prostitution effektiv zu bekämpfen? Welche besonderen Maßnahmen werden in diesem Zusammenhang bei dem Angebot der illegalen Prostitution in Airbnb-Wohnungen ergriffen?

9. Welche Ermittlungsmethoden werden eingesetzt, um illegale Prostitution und Menschenhandel im Land Bremen aufzudecken?

Wichtige Ziele des Senats bei der Bekämpfung von illegaler Prostitution und Menschenhandel sind insbesondere der Schutz der Betroffenen, die Strafverfolgung sowie die Zusammenarbeit und der Informationsaustausch der unterschiedlichen Akteurinnen und Akteure im Lande Bremen, wie beispielsweise beim Runden Tisch „Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung/Zwangsprostitution in Bremen“. Zur Koordination der Fachexpert:innen gibt es in Bremerhaven den AK Prostitution. Die etablierte Vernetzung und Zusammenarbeit sowie der fachliche Austausch zwischen staatlichen Institutionen und Hilfsorganisationen im Land Bremen sind dabei von entscheidender Bedeutung. Ein besonderes Augenmerk liegt auf dem Aufbau eines Vertrauensverhältnisses zu potenziellen und tatsächlichen Opfern sowie auf der nachhaltigen Stärkung des Zugangs zu Unterstützungs- und Beratungsangeboten. So war es in den vergangenen Jahren möglich, Vorbehalte der in der Prostitution tätigen Personen gegenüber staatlichen Institutionen, insbesondere der Polizei gegenüber, abzubauen und so das Anzeigeverhalten der Personen zu fördern.

Durch die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation werden verstärkt Kontrollen durchgeführt. Sofern dem Eigentümer bzw. der Eigentümerin im Einzelfall nachzuweisen ist, dass illegale Prostitution in seiner bzw. ihrer Wohnung erfolgt, wird gegen diesen bzw. diese ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet. Die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation nutzt Internetrecherche (Anzeigeportale). Hinweise aus der Bevölkerung werden ebenso aufgenommen wie polizeiliche Erkenntnisse oder Angaben im Rahmen des Anmeldeverfahrens.

Grundsätzlich können in diesen Strafverfahren alle gesetzlich zulässigen Ermittlungsmethoden eingesetzt werden. Diese umfassen unterschiedliche Maßnahmen, die je nach Art und Schwere des Verdachts sowie den spezifischen Umständen des Einzelfalls angewendet werden. Die Auswahl und Durchführung der Ermittlungsmethoden erfolgt stets unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben.

Bei der Verfolgung der illegalen Prostitution im Sinne des § 184f StGB handelt es sich um so genannte Kontrollkriminalität. Die gewerbeüberwachenden, hilfsweise aus anderem Anlass erfolgenden polizeilichen Feststellungen „vor Ort“ sind in der Regel für einen Tatnachweis ausreichend.

Bei der Verfolgung von Menschenhandel und Zwangsprostitution im Sinne der §§ 232 und 232a StGB kommt der Vernehmung der Geschädigten und anderer Zeug:innen erhebliche Bedeutung zu. Darüber hinaus finden in entsprechenden Verfahren regelmäßig Durchsuchungsmaßnahmen mit anschließender Auswertung von digitalen Speichermedien statt. In geeigneten Fällen werden auch Observationsmaßnahmen und Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung durchgeführt. Soweit im Einzelfall angezeigt, werden die Ermittlungen zum Tatvorwurf durch Finanzermittlungen zum Zwecke der späteren Abschöpfung von Taterlösen und ggf. zusätzlich durch Ermittlungsmaßnahmen im Ausland (z. Bsp. in Form der europäischen Ermittlungsanordnung) ergänzt.

Die Staatsanwaltschaft Bremen bearbeitet die ihr vorgelegten Ermittlungsverfahren im Deliktsbereich Menschenhandel/Prostitution durch spezialisierte Sonderdezernent:innen in eigens eingerichteten Sonderdezernaten priorisiert.

Angebote für käufliche sexuelle Handlungen in Bremen werden bei der Polizei Bremen/LKA durch den Phänomenbereich „Menschenhandel“ wöchentlich gesichtet. Dabei werden auch öffentlich zugängliche Kommentare von Freiern berücksichtigt. Ziel dieser Maßnahmen ist es, Hinweise auf Straftaten sowie auf nicht angemeldete Arbeitsorte von Prostituierten zu erhalten. Überprüft werden Internetportale, die zum jeweiligen Zeitpunkt als relevant eingestuft werden. Werden Hinweise auf rechtswidrige Zustände erlangt, wird zunächst in Zusammenarbeit mit dem Gewerbeamt versucht, im Wege einer Modellwohnungskontrolle Kontakt mit der Person aufzubauen.

Auch bei der Ortpolizeibehörde Bremerhaven werden einschlägige Internetseiten durch das Fachkommissariat geprüft, wobei auch verfasste Kommentare berücksichtigt werden. Falls Adressen oder personenbezogene Daten der Prostituierten benannt werden, werden diese durch die Fachdienststelle aufgesucht und entsprechende Kontrollen durchgeführt. In unregelmäßigen Abständen finden in den späten Nachmittag- und Abendstunden ämterübergreifende Kontrollen durch Beamte der Kriminalpolizei sowie ausgewählte szenekundige Beamte der Schutzpolizei in Zusammenarbeit mit der Prostitutionsdienststelle des Bürger- und Ordnungsamts Bremerhaven statt.

Sofern hierbei Straftaten bekannt werden, werden diese konsequent durch die Polizeivollzugsbehörden im Land verfolgt. Durchsuchungsbeschlüsse für Modellwohnungen werden angeordnet, wenn Tatsachen vorliegen, die darauf schließen lassen, dass dort ermittlungsrelevante Spuren oder Gegenstände auffindbar sind.

10. Welche Behörden sind an der Bekämpfung illegaler Prostitution beteiligt und wie erfolgt die Zusammenarbeit zwischen diesen?

In der Stadtgemeinde Bremen werden Kontrollen nach dem ProstSchG gemeinsam von Mitarbeitenden der Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation und der Polizei Bremen durchgeführt. In der Stadtgemeinde Bremerhaven finden die Kontrollen durch das Bürger- und Ordnungsamt und der Ortpolizeibehörde Bremerhaven statt.

Bei der Kriminalpolizei/LKA Bremen wird der Bereich Menschenhandel und Zwangsprostitution in der Abteilung Strukturdelikte, im Referat für Spezielle Strukturdelikte, bearbeitet, um den besonderen Anforderungen und der Sensibilität dieser Kriminalitätsform gerecht zu werden. In der Stadtgemeinde Bremerhaven ist das Sachgebiet „Rotlicht/Milieu“ der Kriminalpolizei der Ortpolizeibehörde Bremerhaven für die Bereiche Zuhälterei, Zwangsprostitution, Menschenhandel und sexuelle Ausbeutung zuständig.

Der Staatsanwaltschaft obliegt die Verfolgung von Straftaten, auch im Zusammenhang mit der Ausübung von Prostitution. Sofern diese das Vorliegen des hinreichenden Tatverdachts einer Straftat bejaht und Anklage erhebt, ist eine Strafkammer des Landgerichts oder ein Spruchkörper eines der drei Amtsgerichte (Bremen, Blumenthal oder Bremerhaven) zur Entscheidung über selbige und ggf. Durchführung des Hauptverfahrens berufen.

Die Beratungsstelle Nitribitt e. V. in Bremen und die Beratungsstelle „Marie“ in Bremerhaven suchen in der Prostitution tätige Personen an Orten auf, an denen legale Prostitution stattfindet. Die Beratungsstelle für Betroffene von Menschenhandel und Zwangsprostitution (BBMeZ) erhalten Hinweise von der Polizei oder betreuen Selbstmelderinnen.

11. Inwiefern werden spezialisierte Beratungsstellen und Hilfsorganisationen in die Bekämpfung der illegalen Prostitution und des Menschenhandels eingebunden?

Das LKA Bremen pflegt Kontakte u.a. zu dem Verein Nitribitt und zur Inneren Mission - BBMeZ (Beratung für Betroffene von Menschenhandel und Zwangsprostitution), die von der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz gefördert werden. Eine Einbindung dieser Organisationen erfolgt insbesondere zum Thema Opferschutz und Opferberatung. In mehreren Fällen waren bzw. sind auch diese Organisationen die Stellen, die sich im Auftrag der Opfer/ Geschädigten bei der Polizei melden und damit den Beginn eines Verfahrens begründen.

In Bremerhaven wurde von der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz die Beratungsstelle für Sexarbeiter:innen „Marie“ eingerichtet, die bei der AWO Bremerhaven angegliedert ist. Dort finden seit Oktober 2021 Fachberatungen und begleitende Unterstützungsangebote im Rahmen des Bundesmodellprojektes „Unterstützung zum Ausstieg aus der Prostitution“ statt. Zudem besteht Kontakt bzw. wird Kontakt vermittelt zu BBMeZ, als zentrale Fachberatungsstelle im Land Bremen.

12. Wie häufig werden Kontrollen in einschlägigen Etablissements durchgeführt, in denen Prostitution angeboten wird, um illegaler Prostitution vorzubeugen?

In der Stadtgemeinde Bremen wurden im Jahr 2023 107 unangekündigte Kontrollen und im Jahr 2024 bislang 71 Kontrollen von der Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation durchgeführt. In der Stadtgemeinde Bremerhaven haben im Jahr 2023 92 und im Jahr 2024 bisher 33 Kontrollen stattgefunden. Wie erwähnt, sind die Polizeivollzugsbehörden im Land oftmals in diese Kontrollen eingebunden.

13. Welche speziellen Präventionsmaßnahmen gibt es im Land Bremen, um insbesondere gefährdete Gruppen vor der Ausbeutung im Rahmen illegaler Prostitution zu schützen?

Der Schutz von Frauen und Mädchen vor Gewalt sowie vor Zwangs- und Ausbeutungsverhältnissen stellt einen Schwerpunkt der Arbeit der bremischen Behörden dar (s.a. Landesaktionsplan zur Umsetzung der Istanbul-Konvention 2022). Zu den Schutzbedürftigen sind insbesondere Frauen und Mädchen zu zählen, die in der Sexarbeit bzw. in der Prostitution tätig sind, da sie in besonderem Maße als gefährdet anzusehen sind. Die ohnehin in der Prostitution immanenten physischen und psychischen Belastungen werden durch Zwangsprostitution und Menschenhandel intensiviert. Die Anzeige- und Aussagebereitschaft in diesem Deliktsfeld ist sehr gering, weil die Opfer durch Drohungen und körperliche/ sexualisierte Gewalt unter Druck gesetzt werden oder der Vorstellung unterliegen kein Gehör bei behördlichen Institutionen zu finden.

Zwangsprostitution gilt als Kontrolldelikt, proaktive polizeiliche Aktivitäten sind daher zur Strafverfolgung unerlässlich. Es werden vertrauensbildende Maßnahmen mit mehrsprachigen Visitenkarten/ Broschüren durchgeführt, um somit eine Ansprechbarkeit herstellen zu können.

14. Inwiefern arbeitet Bremen mit Bundesbehörden und europäischen Institutionen zusammen, um gegen grenzüberschreitende illegale Prostitution vorzugehen?

Der Tatbestand der illegalen Prostitution im Sinne des § 184 f StGB hat keinerlei zwingenden überregionalen oder gar europäischen Bezug. Soweit im Einzelfall bei der Verfolgung von Menschenhandel und Zwangsprostitution erforderlich, führt die Staatsanwaltschaft Bremen Ermittlungen im Wege der Rechtshilfe auch im (europäischen) Ausland unter Beteiligung der dort zuständigen Rechtshilfebehörden durch. In ausgewählten Fällen von Menschenhandel und Zwangsprostitution können innerhalb der Europäischen Union länderübergreifend und unter

Beteiligung bzw. Vermittlung von Eurojust und Europol sog. Joint Investigation Teams (gemeinsame Ermittlungsgruppen) für einen bestimmten Zeitraum begründet werden.

Beim Verdacht einer verbotenen Prostitutionsausübung kann die Polizei u. a. Erkenntnisfragen ins Bundesgebiet sowie in die jeweiligen Heimatstaaten stellen. Für Ersuchen ins Ausland kann Kontakt zum Bundeskriminalamt (BKA) aufgenommen werden.

15. Inwieweit gibt es internationale Kooperationsprogramme zur Bekämpfung von Menschenhandel und illegaler Prostitution, an denen Bremen beteiligt ist?

Das Landeskriminalamt und die Staatsanwaltschaft Bremen sind an keinem direkten internationalen Kooperationsprogramm zur Bekämpfung von Menschenhandel und illegaler Prostitution eingebunden. Im Rahmen der Umsetzung der Istanbul-Konvention arbeitet das Landeskriminalamt u.a. an dem Themenbereich Zwangsprostitution mit.

16. Wie viele Personen, die als Opfer von illegaler Prostitution identifiziert wurden, erhielten in den letzten fünf Jahren Schutz und Betreuung im Land Bremen und durch welche Einrichtungen?

In Bremen sind Stellen, die sich um Prostituierte kümmern und Hilfsangebote leisten, insbesondere der Verein Nitribitt und die Innere Mission – BBMeZ sowie in Bremerhaven die Beratungsstelle „Marie“. Für diese Organisationen ist es im Rahmen ihrer Beratungs- und Unterstützungsleistungen nicht relevant, ob es sich um legale oder illegale Prostitution handelt, damit die Betroffenen das Angebot nutzen können.

Dem Senat liegen keine Zahlen darüber vor, wie viele Personen in den letzten fünf Jahren als Opfer von illegaler Prostitution identifiziert wurden und welche Schutz und Betreuungsleistungen sie im Land Bremen durch welche Einrichtung erhalten haben.

17. Welche Betreuungs- und Schutzmaßnahmen werden den Opfern illegaler Prostitution im Land Bremen konkret angeboten?

Die Ausübung von nicht angemeldeter Prostitution ist als illegale Prostitution im Sinne der Anfrage zu bewerten. Die Ausübung der nicht angemeldeten Prostitution verstößt gegen das Prostituiertenschutzgesetz, welches das Anmeldeverfahren und die Voraussetzungen dafür regelt. Die nicht angemeldete Person handelt daher ordnungswidrig. Beim Vorliegen von Menschenhandel oder Zwangsprostitution im Zusammenhang mit illegaler Prostitution muss eine Opferrolle angenommen werden.

Für Betroffene von Zwangsprostitution fördert die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz die Fachberatungsstelle BBMeZ – Beratung für Betroffene von Menschenhandel und Zwangsprostitution. Diese unterstützt die Betroffenen auf Wunsch darin, eine sichere Unterkunft und Ärzt:innen und Therapeut:innen zu finden, finanzielle Unterstützung zu erhalten, bei der Durchsetzung ihrer Rechte und anwaltlicher Unterstützung, bei Polizeikontakten und Gerichtsprozessen sowie bei der Organisation der Heimreise.

18. Inwiefern werden die Opfer psychologisch und rechtlich betreut, und wie erfolgt die langfristige Integration dieser Personen in die Gesellschaft?

Auf die Antwort zur Frage 17 wird Bezug genommen. Von Menschenhandel sind häufig Migrant:innen betroffen. Eine langfristige Integration der Betroffenen ist meistens schwierig. Für Fragen der Einreise und des vorübergehenden und dauerhaften Aufenthaltes sind in Deutschland die Regelungen des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) bindend. Ohne Aufenthaltstitel sind die Betroffenen zur Ausreise verpflichtet und können abgeschoben werden. Die Angst vor der Ausreise bzw. Abschiebung ist oft der Grund, weshalb die betroffenen Personen sich nicht an

die Behörden wenden bzw. davor zurückschrecken, die Täter:innen anzuzeigen. Mit allen Betroffenen wird in den genannten Beratungsstellen und in den Frauenhäusern an einer Perspektive außerhalb der Zwangsprostitution gearbeitet.

19. Wie beurteilt der Senat die aktuelle Gesetzeslage zur Bekämpfung illegaler Prostitution im Land Bremen?

Die Ausübung der Prostitution ist in der Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich legal (vgl. § 1 ProstG). Aus diesem Umstand folgt, dass die existierenden gesetzlichen Regelungen (z.B. §§ 184f und 184 g StGB, §§ 3, 12 ProstSchG) zur Einschränkung von Prostitution unter bestimmten Umständen bzw. an bestimmten Örtlichkeiten deren Rechtswidrigkeit im Einzelfall überhaupt erst begründen.

In strafrechtlicher Hinsicht stellen die Regelungen der §§ 184f und 184g StGB nach Auffassung des Senats eine ausreichende Grundlage für die Verfolgung dar. Gleiches gilt für die zur Verfügung stehenden strafprozessualen Eingriffsrechte.

Ob die derzeitigen Regelungen des ProstSchG ausreichend sind, um Sexdienstleisterinnen und –Dienstleister vor ausbeuterischer Prostitution zu schützen, oder ob von der Entscheidung des Gesetzgebers hinsichtlich der Legalität von Prostitution abgewichen werden sollte, ist seit Jahren Gegenstand einer gesellschaftlichen Debatte.

Derzeit erfolgt die Evaluation des ProstSchG durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen tritt diesbezüglich als wissenschaftlicher Sachverständiger auf. Die Evaluation des ProstSchG soll in 2025 abgeschlossen werden; § 38 ProstSchG regelt, dass der Evaluationsbericht dem Deutschen Bundestag spätestens am 1.07.2025 vorzulegen ist. Zwischenergebnisse liegen noch nicht vor. Insofern kann eine Bewertung dahingehend, ob die mit der Einführung des ProstSchG verfolgten Ziele erreicht wurden und ob Handlungsbedarfe bestehen, derzeit noch nicht erfolgen.

20. Plant der Senat, neue gesetzliche Maßnahmen oder Verordnungen einzuführen, um illegale Prostitution effektiver zu bekämpfen?

Die Tatbestände der §§ 184f und 184g StGB stellen, wie bereits ausgeführt, klassische Kontrolldelikte dar. Die Effektivität des Zurückdrängens strafrechtlich relevanter Erscheinungsformen von Prostitution hängt demgemäß eng mit der Kontrolldichte in ihrem tatsächlichen Umfeld zusammen. Wie bereits unter Frage 19 ausgeführt, besteht diesbezüglich gegenwärtig kein Regelungsdefizit.

21. Welche finanziellen Mittel wurden im Land Bremen in den letzten fünf Jahren zur Bekämpfung illegaler Prostitution bereitgestellt?

Die Beratungsstelle BBMeZ bekam folgende jährliche Zuwendungen im Rahmen einer institutionellen Förderung durch die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz:

- 2019: 72.000 Euro
- 2020: 126.500 Euro
- 2021: 156.316 Euro
- 2022: 157.000 Euro
- 2023: 175.428 Euro
- 2024: 277.000 Euro

22. Gibt es Überlegungen, zusätzliche Ressourcen bereitzustellen, um die Bekämpfung illegaler Prostitution zu intensivieren?

Das Landeskriminalamt prüft derzeit die Anschaffung von Übersetzungsgeräten, um die Kommunikation mit betroffenen Personen zu erleichtern und Sprachbarrieren abzubauen. Diese Geräte sollen es ermöglichen, in Echtzeit mit Menschen aus verschiedenen sprachlichen Hintergründen zu interagieren, wodurch Missverständnisse minimiert und der Informationsaustausch verbessert werden soll.

Die Verteilung der zur Verfügung stehenden Personalressourcen auf die verschiedenen Deliktsfelder und Kriminalitätsphänomene erfolgt in eigener Zuständigkeit und Verantwortung durch den Leitenden Oberstaatsanwalt. Angesichts der geringen Anzahl eingehender Verfahren im Bereich der Straftaten aus §§ 184f, 184g StGB (fünf Verfahren innerhalb der vergangenen fünf Jahre) ist eine Notwendigkeit zur Bereitstellung zusätzlicher Ressourcen zur Bekämpfung dieses speziellen Deliktsbereichs im Bereich der Strafjustiz gegenwärtig nicht erkennbar.

23. Wann werden seitens des Senats weitere Maßnahmen ergriffen, um im Land Bremen das Prostituiertenschutzgesetz weiter umzusetzen?

Auf die Antwort zur Frage 19 wird Bezug genommen.

Beschlussempfehlung:

Die Bürgerschaft (Landtag) nimmt die Antwort des Senats zur Kleinen Anfrage der Fraktion der CDU zur Kenntnis.